

EINSCHREIBEN
Dienststelle UWE
Herr Philipp Arnold
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern

Luzern, 17. September 2018

Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung»

Sehr geehrter Herr Arnold

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Rahmen des externen Vernehmlassungsverfahrens eine Stellungnahme zur Arbeitshilfe abzugeben. Wir begrüssen eine solche Arbeitshilfe, die eine kantonsweite einheitliche Umsetzung der Gewässerraum-Festlegung anstrebt.

Zu beachten ist, dass die Gewässerräume bis Ende 2018 auszuscheiden sind. Deshalb müssen die Arbeiten zur Ausscheidung dringend angegangen werden.

Inhaltlich haben wir **folgende Anliegen und Forderungen**:

- Kapitel 3.1 (S. 8): Bei den Grundlagen gehören auch weitere Unterlagen beigezogen für eine fachlich fundierte Festlegung des GWR, so z.B. ökomorphologische Kartierungen, kommunale Vernetzungsprojekte, LEK, Revitalisierungsplanungen, Inventare etc.
- Kapitel 3.2.5 (S. 11/12): Die Koordination mit kantonalen Schutzverordnungen und Inventaren ist begrüssenswert. Wünschenswert wäre überdies, dass nationale Schutzplanungen (z.B. das REN), Wildtierkorridore oder kommunale Schutzverordnungen und Naturschutzkonzepte/-planungen ebenfalls berücksichtigt werden. Die entsprechende Liste der zu berücksichtigenden Informationen müsste demnach ergänzt werden.

In kantonalen Schutzgebieten soll der Gewässerraum immer ausgeschieden werden und ist wie in den Auengebieten möglichst dem Schutzperimeter anzupassen.

In BLN-Objekten ist der Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV auszuscheiden. Dies gilt für alle BLN-Objekte und ist entsprechend in der Arbeitshilfe so festzuhalten. Die aktuelle Formulierung ist unklar und die erhöhten Breiten sind in allen BLN-Objekten auszuscheiden, nicht nur in jenen mit gewässerbezogenen Schutzzielen.

- Kapitel 4.3.1 (S. 16): Um die Funktion von Gewässern (Art. 36a GSchG) sicherstellen zu können, soll auch in Sömmerungsgebieten ein Gewässerraum ausgeschieden werden, insbesondere wenn Infrastrukturanlagen einen Effekt auf den Lebensraum Gewässer haben bzw. durch Massnahmen für Infrastrukturanlagen Eingriffe an Gewässer erfolgen.
- Kapitel 4.3.1 (S. 16/17): Es ist wichtig, dass eingedolte Gewässer auch dann einen GWR erhalten, wenn potenziell die Chance besteht, dass sie (auch langfristig und unabhängig von der kantonalen Revitalisierungsplanung) ausgedolt werden könnten. So könnten allenfalls Möglichkeiten geschaffen werden, um auch innerhalb von Gemeinden zukünftig eine Ausdolung anzugehen.

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass bei bestehenden Nährstoffproblemen und im Zustrombereich der Mittellandseen auch bei sehr kleinen Gewässern ein GWR ausgeschieden werden soll. Sinnvoll wäre überdies, wenn in diesen Zonen auch die eingedolten Gewässer in jedem Fall einen GWR erhalten würden.

- 4.3.3. (S. 18): Erhöhung Gewässerraumbreite wegen Hochwasser- oder Revitalisierungsprojekt: An Abschnitten mit prioritären Revitalisierungsabschnitten gemäss der Revitalisierungsplanung ist unabhängig von Grundlagen zu einem Projekt ein breiterer Gewässerraum auszuscheiden (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Eine Festlegung eines zu schmalen Gewässerraums für eine Revitalisierung wird wohl Aufweitungen verhindern, da eine spätere Ausweitung des Gewässerraums das Vorhaben erschwert.
- 4.3.3 (S. 20): Eine Erhöhung der Gewässerraumbreite ist insbesondere dann angezeigt, wenn überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes dies erfordern (Art. 41b Abs. 2c und 41a Abs. 3c GSchV). Beispiele für überwiegende Interessen sollten in diesem Kapitel ergänzt werden:
 - Gewässerabschnitte stellen ein wichtiges Vernetzungselement zwischen zwei bedeutenden Naturgebieten dar (z.B. Seezu- und Seeabflüsse, Abschnitte in Wildtierkorridoren und Wildtierwechsel-Bereiche sowie Abschnitte in Vernetzungachsen für Kleintiere gemäss kant. Richtplan);
 - das Gewässer selbst ist Lebensraum für seltene Arten (z.B. Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung) oder das Fliessgewässer ist im Inventar der Naturobjekte von regionaler Bedeutung (INR) aufgeführt;
 - das Gewässer liegt im Einzugsbereich eines Schutzgebiets, das empfindlich gegenüber Nährstoff- und Schadstoffeinträgen ist (erhöhte Gewässerräume im Einzugsgebiet überdüngter Mittellandseen und Kleinseen).
- Kapitel 4.3.4 und 4.3.5 (S. 20/21): Art. 41c Abs 1bis regelt abschliessend die Umstände, in denen Behörden im GWR von der «extensiven Nutzung» abweichen können. Es gibt keine zusätzlichen Härtefälle/Einzelfälle, in denen Spielraum besteht, namentlich nicht «nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum». Diese Möglichkeit ist aus der kantonalen Arbeitshilfe zu entfernen, da sie nicht rechtskonform ist.
- Kapitel 4.4 (S. 22): Generalisierung der Gewässerräume: Die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre ermöglichen schon bedeutend mehr Ausnahmen zur Reduktion des Gewässerraums als ursprünglich vorgesehen. Aus diesem Grund und da das Gesetz keine Reduktion für die Generalisierung des Gewässerraums vorsieht, ist die Reduktion des Gewässerraums durch die Generalisierung nicht zulässig. Abschnitt 2 auf S. 22 ist zu streichen und zu ersetzen durch: „Die Gesamtfläche des Gewässerraums eines Gewässers darf durch die Generalisierung nicht verringert werden.“.

- Kapitel 4.6 (S. 25): Randstreifen entlang von Verkehrsachsen: Die Ausscheidung des Gewässerraums verfolgt die Ziele der Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung. Dazu sind die in der GSchV vorgeschriebenen Gewässerräume notwendig. Entstehen bei Verkehrsachsen Randstreifen ist unseres Erachtens eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auszuschneiden, damit die nötige Gesamtbreite erreicht wird. Dies müsste im betreffenden Kapitel aufgenommen werden.
- Kapitel 5.4 (S. 29): In Kraft treten der Bewirtschaftungseinschränkungen: Die Fristen für das Inkrafttreten der Bewirtschaftungsfristen sind deutlich zu lang. Insbesondere, da die Bewirtschaftung schon heute an die Übergangsbestimmungen angepasst sein sollten (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 14 Abs. 2 GSchV). Aus diesem Grund sind die Bewirtschaftungseinschränkungen sofort umzusetzen. Eine Verzögerung wie im Kapitel 5.4. umschrieben ist nicht zulässig.
- Kapitel 6.5 (S. 34): Wir begrüßen die Klarstellungen bezüglich Fruchtfolgeflächen im GWR.
- Kapitel 9.1 (S. 55/56): Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Arbeitshilfe auch die Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreiten aufgrund überwiegender ökologischer Interessen thematisiert.
- Kapitel 9.2 (S. 59): Mehrfach wird in der Arbeitshilfe die «Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete» erwähnt. Diese wird hier erstmals genauer erläutert. Diese wichtige Beurteilungsgrundlage wurde vom vif erstellt und ist leider nicht öffentlich einsehbar. Wir bedauern, dass die Erarbeitung nicht aufgrund raumplanerischer Kriterien, sondern anscheinend lediglich aufgrund einer GIS-Analyse gemäss der Bodenbedeckung erstellt worden ist. Dies wird den rechtlichen Vorgaben, was als «dicht überbaut» gelten soll, zu wenig gerecht. Das Kriterium «Versiegelungsanteil > 50%» sagt – wenn zudem auch allg. Wege und übrige befestigte Flächen hinzugerechnet werden – zu wenig aus über die tatsächliche Nutzungsdichte eines Gebiets. Wir verlangen daher, dass diese Hinweiskarte neu und breiter abgestützt erstellt werde. Sonst besteht weiterhin die Gefahr, dass die Frage, was als «dicht überbaut» gelten soll, vor Gericht ausgetragen wird.

Vielen Dank, dass unsere Anliegen in die Weiterentwicklung der Arbeitshilfe aufgenommen werden.

Freundliche Grüsse

Samuel Ehrenbold
Geschäftsführer